

Richtlinien über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Wohn- und Tagesstruktur-Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
2. Anwendungs- und Geltungsbereich.....	3
3. Betriebsbeiträge	3
3.1. Bedingungen zur Erlangung von Betriebsbeiträgen.....	4
4. Die Leistungsvereinbarung.....	4
5. Anrechenbarkeit	4
5.1. Anrechenbarer Aufwand.....	5
5.2. Investitionen	5
5.3. Personen.....	5
5.4. Eintritt vor Rentenentscheid	6
5.5. Persönliche Auslagen.....	6
6. Klientenerträge.....	6
6.1. Externe Tagesstruktur	7
6.2. Taxordnung.....	7
7. Leistungsbereiche	7
7.1. Stationäre Wohnstruktur.....	7
7.2. Stationäre Tagesstrukturen	7
7.2.1. Tagesstrukturen ohne Lohn.....	8
7.2.2. Tagesstrukturen mit Lohn.....	8
8. Leistungserbringung (Leistungseinheiten)	8
8.1. Leistungsbereich Wohnen	8
8.2. Leistungsbereich Tagesstruktur.....	9
8.3. Keine Doppelfinanzierung	9
8.4. Externe Leistungen	9
9. Spezielle Bedingungen.....	9
9.1. Individueller Betreuungsbedarf IBB	9
9.2. Maximaler Betriebsbeitrag.....	10
9.3. Schwankungsfonds	10
9.4. Teuerung.....	10
9.5. Benchmark.....	10

9.6.	Spenden.....	11
9.7.	Rechnungslegung	11
9.8.	Revision	12
9.9.	Platzzahl	12
9.10.	Abrechnung Tage in angebrochenen Monaten	12
10.	Kontenplan Curaviva.....	12
11.	Kostenrechnung für Soziale Einrichtungen IVSE	13
	Grundsätze	13
12.	Inkrafttreten	13
13.	Anhang	14

1. Grundlagen

Bundesgesetz über die Einrichtungen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG) vom 28. Oktober 2013

Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEV) vom 18. Februar 2014

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002, Stand 1. Januar 2014

IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 7. Dezember 2007

Ausführungen zur Kostenrechnung für Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung der SODK Ost+

CURAVIVA, Kostenrahmen für soziale Einrichtungen IVSE, aktuelle Version

CURAVIVA, Kostenrechnung für Soziale Einrichtungen IVSE, aktuelle Version

Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Swiss GAAP FER - Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, aktuelle Version

2. Anwendungs- und Geltungsbereich

Die Richtlinien zur Gewährung von Betriebsbeiträgen an Wohn- und Tagesstruktur-Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung regeln Fragen der Anspruchsberechtigung, der Bemessung, der Festlegung und der Auszahlung von Betriebsbeiträgen an Einrichtungen mit Wohnstrukturen und/oder Tagesstrukturen für Menschen mit Behinderung gemäss Art. 41 SHEG.

3. Betriebsbeiträge

Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung finanzieren sich über die vorgeschriebenen Heimtaxen und Hilflosenentschädigungen (HE), Produktionserlöse sowie übrige anrechenbare Einnahmen. Die Kosten, welche nicht durch diese Beiträge gedeckt werden, können subsidiär vom Kanton mittels Betriebsbeiträgen gedeckt werden.

3.1. Bedingungen zur Erlangung von Betriebsbeiträgen

Anspruch auf Betriebsbeiträge des Kantons Schaffhausen gemäss Art. 49 SHEG haben Einrichtungen,

- die über eine kantonale Betriebsbewilligung gemäss Art. 43 SHEG, § 45 SHEV sowie den kantonalen Richtlinien verfügen
- mit denen der Kanton eine Leistungsvereinbarung gemäss § 53 und 54 SHEV abgeschlossen hat
- die staatsbeitragsberechtigt sind gemäss Art. 49 SHEG und
- die die weiteren fachspezifischen Auflagen erfüllen wie die Anwendung der Kantonalen Richtlinien zur Rechnungslegung und zur Kostenrechnung von Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung

4. Die Leistungsvereinbarung

Eine Voraussetzung für die Berechtigung für Betriebsbeiträge ist, dass das zuständige Departement mit der Trägerschaft eine Leistungsvereinbarung über deren Einrichtung, für die eine Betriebsbewilligung besteht, abgeschlossen hat. Die Leistungsvereinbarung bezieht sich auf die einzelnen Leistungsbereiche der Wohn- und Tagesstruktur.

Im Anhang werden die quantitativen Vereinbarungen zusammen gefasst: Leistungspauschalen, Schwankungsfonds, Platzzahl sowie eventuelle weitere Werte wie Auslastung, Schwankungspuffer etc.

Die Einrichtung kann mit dem Rohbudget jeweils bis Mitte April des Vorjahres eine Anpassung der Tarifvereinbarung beantragen.

5. Anrechenbarkeit

Die kantonale Finanzierung geschieht subsidiär nur für Kosten, die nicht von anderen Leistungspflichtigen zu tragen sind. Allen Leistungsbezügerinnen und -bezügern wird für dieselbe Leistung derselbe Tarif in Rechnung gestellt. KlientInnen ohne Finanzierung werden nicht aufgenommen. Die Anrechenbarkeit bezieht sich auf die Verrechnung der Betriebsbeiträge zwischen dem Kanton und denjenigen Einrichtungen, die Bestandteil der kantonalen Bedarfsplanung für beitragsberechtigte Einrichtungen sind. Dabei sind die kantonalen Richtlinien zur Rechnungslegung und Kostenrechnung anzuwenden.

5.1. Anrechenbarer Aufwand

Anrechenbar sind ausschliesslich die im Zusammenhang mit von der Einrichtung gemäss der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton erbrachten Leistungen üblichen Kosten.

Die Kosten für die Mittagsbetreuung in einer Tagesstruktur gehen zu Lasten des vom Klienten genutzten Wohnangebots. Sind verschiedene Institutionen betroffen, haben sich diese über den Ausgleich zu einigen. Externe KlientInnen und Klienten beteiligen sich an diesen Kosten gemäss Kapitel 6.

Für Institutionen, die eine Tagesstruktur anbieten, sind Kosten für Sammeltransporte für ihre Klientinnen und Klienten vom Wohnort zur Institution und zurück anrechenbar, sofern diese aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, den Weg aus eigener Kraft oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurück zu legen. Erbringt eine Wohninstitution diese Leistungen, kann sie diese der Tagesstruktur in Rechnung stellen.

5.2. Investitionen

Investitionen sind anrechenbar gemäss § 59 SHEV. Investitionen unter Fr. 50'000, die der Erfüllung der mit dem Kanton vereinbarten Leistung dienen, können ohne Zustimmung des Kantons getätigt werden und sind beitragsberechtigt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinien über Bau- und Einrichtungsbeiträge.

Neue Mietverträge sind anrechenbar gemäss § 59 SHEV. Das kantonale Sozialamt prüft sie bezüglich Anrechenbarkeit Raumangebot und Kosten.

5.3. Personen

Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung erhalten Betriebsbeiträge für von ihnen betreute Menschen mit Behinderung im Hinblick auf ihre bedarfsgerechte und angemessene soziale und berufliche Integration gemäss Art. 3 SHEG und § 56 ff. SHEV. Der Kanton leistet Betriebsbeiträge für Menschen mit Behinderung mit massgeblichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen gemäss § 60 SHEV. Ein Bedarf für die Inanspruchnahme von Leistungen einer stationären Institution besteht, wenn ein individueller Betreuungsbedarf gemäss § 56 SHEV und Ziffer 9.1. vorliegt. Vor Eintritt klärt die Einrichtung die Voraussetzungen der Finanzierung für den Aufenthalt und die Betreuung einer Person ab und beantragt die Aufnahme an das kantonale Sozialamt, das bei Erfüllung aller Voraussetzungen die Bewilligung erteilen kann. In dringenden Fällen kann dies vorgängig provisorisch mündlich geschehen. Anrechenbar sind Personen gemäss § 60 SHEV. Schnupperaufenthalte, die zu einem Eintritt führen, sind für maximal eine Woche anrechenbar (Wohnen 7 Tage, Tagesstruktur 5 Tage).

Die Anrechenbarkeit für eine Person entfällt, wenn die Kosten von anderen Leistungspflichtigen zu tragen sind.

Das Sozialamt kann auf begründeten Antrag hin befristete Ausnahmen bewilligen.

Leistungen für Personen mit massgeblichem Wohnsitz in einem anderen Kanton richten sich nach der IVSE und den kantonalen Vorgaben und dem Verfahren der Kostenübernahmegarantie. Bei Veränderungen zur Person und zum Pensum der Tagesstruktur ist eine Mutationsmeldung an das kantonale Sozialamt als IVSE-Verbindungsstelle zu erstatten. Bei Veränderung des Individuellen Betreuungsbedarfs IBB ist ein neues KÜG-Gesuch einzureichen.

5.4. Eintritt vor Rentenentscheid

Betriebsbeiträge für Menschen mit Behinderung gemäss § 60 Absatz 6 SHEV sind möglich, wenn laut Abklärungen durch das Sozialamt der Rentenbescheid sicher ist und in maximal 1 Jahr bevorsteht. Dies gilt insbesondere für:

- Personen mit plötzlicher schwerer körperlicher oder mehrfacher Behinderung (z.B. aufgrund eines Unfalls oder Hirntraumas): Zur Abklärung der Rentenaussicht und der Finanzierungslage kann das Sozialamt dazu alle notwendigen Informationen einholen (z.B. bei Behörden, Versicherungen) und Einsicht in alle nötigen Akten nehmen (z.B. Arztberichte) gemäss Art. 6 SHEG. Die antragstellende Person stellt dazu alle nötigen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung.
- Personen mit abgeschlossener Schulpflicht unter 18 Jahren, die keine Sonderschule und keine berufliche Ausbildungsmassnahme besuchen: Dazu ist dem Sozialamt ein Gesuch mit Beleg der Abklärung einer erstmaligen beruflichen Massnahme durch die IV-Stelle und Begründung des Verzichts darauf vorzulegen. Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertretungen beteiligen sich an den Heimkosten für die Wohnstruktur mit der Hilflosenentschädigung sowie im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht für Anwesenheitstage mit dem Elternbeitrag (Beitrag für Kost und Logis). Er beträgt gemäss aktueller IVSE-Regelung Fr. 25.-/Tag und ist den Eltern von der Einrichtung direkt in Rechnung zu stellen. Für die Tagesstruktur fällt der halbe Betrag an. Die Differenz zu den aktuellen Heim-Ergänzungsleistungen kann die Einrichtung bei der Berechnung des Betriebsbeitrages dem Sozialamt beantragen.

5.5. Persönliche Auslagen

Nicht als anrechenbarer Aufwand gelten Kosten für Kleider, Taschengeld, Freizeitaktivitäten ausserhalb des regulären Angebots der Einrichtung, externe Therapien, medizinische externe Massnahmen und allgemein persönliche Ausgaben.

6. Klientenerträge

Menschen mit Behinderung, die eine Leistung einer Einrichtung in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, die Beiträge aller Leistungspflichtigen einzuholen. Sie beteiligen sich an den Heimkosten mit der vom Kanton festgelegten Heimtaxe, einer allfälligen Hilflosenentschädigung (HE) sowie allfälligen Versicherungsleistungen und Leistungen Dritter. Diese Beiträge werden von der Einrichtung den KlientInnen in Rechnung gestellt, die sie ihr schulden.

An Abwesenheitstagen wird die zu leistende Heimtaxe im Wohnen um Fr. 20.- und um die HE reduziert; dies gilt nur bei einer privaten Abwesenheit, jedoch nicht z.B. bei Spitalaufenthalten. Als Abwesenheitstag gilt die Abwesenheit für eine Nacht sowie ein Mittag- oder Abendessen.

6.1. Externe Tagesstruktur

Für die Mittagsbetreuung von privat wohnenden Personen, die eine Tagesstruktur ohne Lohn besuchen und die einen Individuellen Betreuungsbedarf IBB von 2 und höher haben, kann die Einrichtung dieser Person auf Antrag beim Sozialamt pro ganzen Aufenthaltstag Fr. 45.- in Rechnung stellen; diesen Betrag kann die Person bei den Ergänzungsleistungen geltend machen.

6.2. Taxordnung

Die Einrichtung erstellt eine Taxordnung, welche dem kantonalen Sozialamt zur Genehmigung vorzulegen ist. Sie enthält Informationen über die kantonale Heimtaxe und die Anrechenbarkeit der Hilflosenentschädigung für Aufenthaltstage in Wohnheimen, private Leistungsbezüge wie Mittagessen und Mittagsbetreuung in der Tagesstruktur etc. Anrechenbare Kosten dürfen den Klienten nicht in Rechnung gestellt werden.

Pensionstaxen, Zuschläge der Hilflosigkeitsentschädigung, Einnahmen durch Verrechnung von KVG-Leistungen sowie andere Versicherungsleistungen gelten grundsätzlich als direkte Beiträge der Menschen mit Behinderung und somit als anrechenbarer Ertrag.

7. Leistungsbereiche

Es wird grundsätzlich zwischen drei als beitragsberechtigt anrechenbaren Leistungsbereichen unterschieden:

7.1. Stationäre Wohnstruktur

Als stationäre Wohnstruktur gilt eine Einrichtung gemäss § 51 SHEV, die Menschen mit Behinderung 365 Tage im Jahr gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung und ständige interne Betreuung gewährt. Ziel ist die soziale Integration und eine bedarfsgerechte Betreuung. Die Selbständigkeit soll gefördert und nach Möglichkeit ein Übertritt in eine weniger stark betreute Lebensform angestrebt werden. Die Einrichtung schliesst mit der invaliden Person einen erwachsenenschutzrechtlichen Betreuungsvertrag gemäss Art. 382 ZGB ab. Die Einrichtung kann zentral oder dezentral strukturiert sein. Die Betreuung dauert mindestens 2 Stunden täglich und kann auch als Wohnschule/Wohntraining angeboten werden.

7.2. Stationäre Tagesstrukturen

Als stationäre Tagesstrukturen gelten Betriebe gemäss § 52 SHEV. Sie beschäftigen Menschen mit Behinderung mindestens 260 Tage im Jahr regelmässig. Die Pensen sind in 10%- oder Halbtages-Schritten zu vereinbaren. Eine Person kann in mehreren Tagesstrukturen tätig sein. Insgesamt darf das Pensum jedoch nicht mehr als 100 % betragen; die Einrichtungen sind verpflichtet, dies zu koordinieren. Die Einrichtung erhebt kein Entgelt für ihre Leistungen von den Teilnehmenden. Sie stellt die behinderungsbedingt notwendigen Fahrten zu und von der Tagesstätte sicher. Nicht zu den Leistungen der Tagesstruktur gehört die Mittagsbetreuung; für diese kann ein Entgelt gemäss Ziffer 6 erhoben werden.

7.2.1. Tagesstrukturen ohne Lohn

Tagesstrukturen ohne Lohn (bzw. ohne Deckungsbeitrag) gemäss § 52 Abs. 2 SHEV sind Einrichtungen, die aufgrund der Behinderung ihrer Klientel keinen oder einen minimalen Deckungsbeitrag erwirtschaften. Dies kann in Form von Arbeitsplätzen, Freizeit- und Seniorenprogrammen etc. geschehen. Ziel ist die sinnvolle, befriedigende Beschäftigung und soziale Integration. Die Einrichtung schliesst mit der invaliden Person einen erwachsenenschutzrechtlichen Betreuungsvertrag gemäss Art. 382 ZGB (jedoch keinen Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht OR) ab. Statt eines Lohns kann ein Taschengeld bis maximal Fr. 100.- pro Monat ausgerichtet werden.

7.2.2. Tagesstrukturen mit Lohn

Tagesstrukturen mit Lohn (bzw. mit Deckungsbeitrag) gemäss § 52 Abs. 3 SHEV sind Einrichtungen, die einen Deckungsbeitrag erwirtschaften. Ziel sind die Förderung der beruflichen Fähigkeiten und/oder die Integration in den ersten Arbeitsmarkt sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes. Tagesstrukturen mit Lohn haben geregelte Arbeitszeiten, schliessen mit der invaliden Person einen Arbeitsvertrag nach OR ab und bezahlen ihr einen von ihrer wirtschaftlichen Leistung abhängigen Lohn.

Diese Löhne sowie produktive Löhne anderer Angestellter sind über die selbst erwirtschafteten Erträge zu finanzieren. Das Lohnsystem ist dem kantonalen Sozialamt zur Genehmigung vorzulegen.

8. Leistungserbringung (Leistungseinheiten)

Der Kanton kann an gemeinnützige Einrichtungen für Menschen mit Behinderung aufgrund von Leistungsvereinbarungen Betriebsbeiträge nach Art. 49 SHEG sowie den weiteren kantonalen Vorgaben und innerhalb des Kantonsbudgets gewähren.

Die Betriebsbeiträge werden in Monatspauschalen je Leistungseinheit und Leistungsbereich vereinbart. Es sind dies:

8.1. Leistungsbereich Wohnen

Im Leistungsbereich Wohnen werden die Monatspauschalen errechnet aus 360 Kalendertagen pro Jahr, maximal 12 Monate à 30 Tage. Anrechenbar über Monatspauschalen sind alle vollen Monate zwischen Ein- und Austritt. Abwesenheiten von über 30 Tagen am Stück sind nicht anrechenbar.

8.2. Leistungsbereich Tagesstruktur

Im Leistungsbereich Tagesstruktur wird das vereinbarte Pensum in 10 Prozent-Schritten bzw. Halb- und Ganztagen auf der Basis von Monatspauschalen errechnet aus 260 Kalendertagen pro Jahr, maximal 12 Monate à 21,66 Tage. Eine Anwesenheit von mindestens 2 zusammenhängenden Stunden gilt als ½ Tag; als Ganztage gilt, wenn die betreute Person insgesamt mindestens 5 Stunden oder morgens und nachmittags mindestens je 2 Stunden anwesend ist. Das Pensum ist in Halbtagen bzw. 10 %-Stufen zu vereinbaren. Das vereinbarte Pensum ist dem Bedarf der betreuten Person anzupassen. Ändern sich die Präsenzzeiten wesentlich, so ist spätestens nach drei Monaten eine neue Vereinbarung abzuschliessen. Abwesenheiten, die über die üblichen Ferientage hinaus gehen, und Abwesenheiten von über 30 Tagen am Stück sind nicht anrechenbar.

8.3. Keine Doppelfinanzierung

Wohnen bzw. Tagesstruktur wird pro KlientIn nur je einmal zu maximal 100 % finanziert; so müssen z.B. Ferienaufenthalte oder Schnupperabwesenheiten aus den regulären Pauschalen finanziert werden. Für mehrere Tagesstrukturen derselben Person auch in verschiedenen Einrichtungen wird maximal ein Pensum von 100 % finanziert. Sind mehrere Einrichtungen involviert, so sind sie zur Koordination verpflichtet.

8.4. Externe Leistungen

Benötigt eine betreute Person während eines befristeten Klinikaufenthaltes eine zusätzliche externe Betreuung durch die Institution, deren stationäre Leistung sie beansprucht, kann diese dazu beim Sozialamt eine Finanzierung beantragen.

9. Spezielle Bedingungen

9.1. Individueller Betreuungsbedarf IBB

Die Betriebsbeiträge pro Leistungseinheit werden nach dem Individuellen Betreuungsbedarf (IBB) gestuft. Anrechenbar sind beantragte und vom Kanton bewilligte Einstufungen. Die Einstufung erfolgt gemäss § 56 SHEV nach den Vorgaben des kantonalen Sozialamtes

Die Einstufungen sind gemäss den Vorgaben des kantonalen Sozialamtes in den Verdichtungsrastern zu spezifizieren. Diese werden an das kantonale Sozialamt eingereicht:

- mit dem Antrag bei Ersteinstufung vor Eintritt in die Institution
- mit dem Antrag um Neueinstufungen (niedriger oder höher) für die definitive Einstufung spätestens 2 Monate nach Eintritt
- mit dem Antrag um Neueinstufungen jährlich per Ende Oktober mit dem Budget des Folgejahres
- mit dem Antrag um Neueinstufungen in Ausnahmefällen bei Bedarf wegen schwerwiegender individueller Veränderungen per Ende Juni
- auf Verlangen des kantonalen Sozialamtes und der IVSE-Verbindungsstelle
- auf Verlangen des Wohnsitzkantons eines ausserkantonalen Klienten oder einer Klientin

Die Einrichtung bewahrt IBB-Einstufungsdokumentation und Verdichtungsraster mit den Klientendaten auf. Im Klienten-Informationssystem KIS sind die Präzisierungen zu den Angaben im Verdichtungsraster zu hinterlegen. Das kantonale Sozialamt überprüft die Einstufungen oder veranlasst die Überprüfung durch ein von ihm bestimmtes Fachgremium. Dazu kann Einsicht in die nötigen Unterlagen genommen, können Unterlagen angefordert oder anderweitige Abklärungen vorgenommen werden. Das kantonale Sozialamt legt die Einstufung in Absprache mit der Institution fest. Kommt es zu keiner Einigung, so erlässt das kantonale Sozialamt eine anfechtbare Verfügung.

9.2. Maximaler Betriebsbeitrag

Der maximale Betriebsbeitrag kann folgende Werte nicht überschreiten:

- ein eventuell im Anhang zur Leistungsvereinbarung vermerktes Beitragsdach (Maximalbeitrag); ein allfälliger vereinbarter Schwankungspuffer (obere Grenze des Beitragsdachs) ist ausschliesslich für bewilligte IBB-Höherstufungen und bewilligte Mehrauslastung zu verwenden.
- den Beitrag für eine Auslastung von 100 %, wenn kein Beitragsdach vereinbart wurde. Eine Auslastung von über 100 % ist nicht möglich.

9.3. Schwankungsfonds

Die Einrichtung errichtet in ihrem zweckgebundenen Fondskapital für jeden Leistungsbereich nach kantonalen Vorgaben einen Schwankungsfonds als zweckgebundenen Fonds gemäss § 62 SHEV. Daraus werden jährliche Einnahmen- und Ausgabenüberschüsse des jeweiligen Leistungsbereichs ausgeglichen.

Der Schwankungsfonds ist berechnet auf der Basis der Berechnung zur Ermittlung der Pauschalen, er wird im Finanzteil der Leistungsvereinbarung festgehalten und hat dieselbe Geltungsdauer wie die zugehörigen Pauschalen. Die Berechnungsbasis unterscheidet sich nach Leistungsbereich.

9.4. Teuerung

Mit dem Einreichen des Budgets können die Einrichtungen bei der Festlegung der Pauschalen für das Folgejahr einen Teuerungsausgleich gemäss § 58 SHEV beantragen. Einrichtungen, deren Tarife über dem Benchmark liegen, erhalten keinen Teuerungsausgleich.

9.5. Benchmark

Die Leistungspauschalen werden gemäss § 57 SHEV in Abstimmung mit dem interkantonalen Benchmark der Ostschweizer Kantone und des Kantons Zürich festgelegt.

Dazu werden die Daten der IFEG-Institutionen getrennt nach den Leistungen Wohnen, Tagesstruktur ohne Lohn und Tagesstruktur mit Lohn erhoben. Grundlage sind die von der SODK Ost+ verabschiedeten Vorgaben (Finanzierungskonzept laut Schlussbericht SODK Ost+, Richtlinien zur Kostenrechnung sowie Erhebungsbögen und Wegleitung zur IBB-Einstufung etc.). Gewichtet werden die Daten der Institutionen pro KlientIn. Aus den jährlichen Erhebungen resultieren die jeweils aktualisierten Benchmarkwerte.

Die Umsetzung im Kanton Schaffhausen basiert auf dem Totalbetrag der IVSE-Nettokosten pro IBB-Stufe. Der jeweils aktuellste vorliegende Benchmark wird als Referenz verwendet. Die Anpassung geschieht stufenweise (Beispiel im Anhang 1).

Für Betriebe mit KlientInnen mit HE 3 kann in den IBB-Stufen 3 und 4 auf den Pauschalwert gemäss Benchmark ein anteilmässiger Zuschlag berechnet werden, falls dies dort nicht bereits berücksichtigt ist.

9.6. Spenden

Die Institution kann Spenden für ihren Zweck generieren. Nicht zweckgebundene Spenden durch Dritte stehen der Institution in der Regel als nicht anrechenbare Erträge zur freien Verfügung. Bei zweckgebundenen Spenden ist der Nachweis über die Verwendung zu erbringen. Aufwand für die Spendengenerierung wird den entsprechenden Spendenfonds belastet. Wird dieser Aufwand der Betriebsrechnung belastet, fliessen auch die Spenden als anrechenbare Einnahmen in die Betriebsrechnung.

9.7. Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt nach den kantonalen Richtlinien zur Rechnungslegung und zur Kostenrechnung von Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung und weiteren Vorgaben des kantonalen Sozialamtes. Die Einrichtung reicht das Gesuch um Betriebsbeitrag bis Ende Juni des Folgejahres gemäss den kantonalen Vorgaben ein. Insbesondere gehören dazu:

- das rechtsgültig unterzeichnete Gesuchsformular
- Angaben über die Leistungserbringung gemäss Vorgaben
- Relevante Informationen zur personellen Situation und Veränderungen in Trägerschaft, Leitung und Personal
- Informationen über Umsetzung und Resultate der internen Aufsicht
- Angaben zur Umsetzung des Betriebskonzeptes insbesondere betreffend Qualität, Agogik, Sicherheit (Zertifikat oder Auditbericht)
- Angaben zu Situation und Veränderungen der Einrichtungen und Bauten (Anlagepiegel)
- die Liste der betreuten Menschen mit Behinderung mit den geforderten Detailangaben
- Auskunft über Finanzlage (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang zur Jahresrechnung, Kostenstellenrechnung, Jahresbericht, Taxordnung, Revisionsbericht)
- bei Bedarf weitere Unterlagen

Die Abrechnung mit ergänzenden Unterlagen und Daten wird vom kantonalen Sozialamt geprüft und gegebenenfalls den gesetzlichen und vereinbarten Grundlagen angepasst. Die konkreten Beiträge werden mittels Verfügung zugesprochen.

Werden Vorgaben und Fristen nicht eingehalten können die Beiträge gekürzt werden.

Die Einrichtungen können Akontozahlungen an den Betriebsbeitrag des laufenden Jahres beantragen. Dazu sind dem Sozialamt die nötigen Angaben einzureichen. Die Akontozahlungen erfolgen jeweils per Ende März und September und betragen je 45 % des voraussichtlichen Betriebsbeitrages des Kantons.

9.8. Revision

Die Revision wird von einer unabhängigen RevisionsexpertIn, RevisorIn bzw. Revisionsstelle gemäss den kantonalen Richtlinien zur Rechnungslegung gemäss § 63 SHEV vorgenommen.

9.9. Platzzahl

Die Betriebsbeiträge beziehen sich maximal auf die in der Leistungsvereinbarung festgehaltene Platzzahl pro Leistungsbereich. Die Einrichtungen können jährlich zusätzliche Plätze für ihre Wohn- und Tagesstrukturen beantragen. Der Antrag ist mit dem entsprechenden Formular mit dem Roh-Budget des Folgejahres begründet bis Ende April des Vorjahres einzureichen. Das kantonale Sozialamt entscheidet über die Anträge entsprechend der Angebotsplanung und dem Kantonsbudget.

9.10. Abrechnung Tage in angebrochenen Monaten

Bei einem Ein- respektive Austritt während des Monats ist die Monatspauschale gemäss SODK Ost+ wie folgt aufzuteilen:

Wohnen = Monatspauschale / Anzahl Tage des relevanten Monats x effektive bezogene Tage

Beispiel: KlientIn tritt am 14. März 2014 aus der Einrichtung aus. Das ergibt folgende Berechnung:

Anrechenbarer Nettoaufwand März = $\frac{\text{Monatspauschale} \times 14 \text{ bezogene Tage März}}{31 \text{ (Tage des Monats März 2014)}}$

Tagesstruktur = Monatspauschale / Anzahl Wochentage (Montag bis Freitag, unabhängig ob Feiertag oder nicht) des relevanten Monats x effektive bezogene Wochentage

Beispiel: KlientIn tritt am 14. März 2014 aus der Einrichtung aus. Das ergibt folgende Berechnung:

Anrechenbarer Nettoaufwand März = $\frac{\text{Monatspauschale} \times 10 \text{ effektive Wochentage}}{21 \text{ (Anzahl Wochentage im März 2014)}}$

10. Kontenplan Curaviva

Für den Kontenplan gelten die kantonalen Richtlinien zur Rechnungslegung und zur Kostenrechnung von Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung. Es ist der Kontenplan Curaviva anzuwenden. Speziell ist das Bruttoprinzip zu beachten, Aktiven und Passiven wie auch Erträge und Aufwände dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Individuelle Auslagen der Menschen mit Behinderung, wie Auslagen für Kleider, Taschengeld ohne Gegenleistung, private Freizeitaktivitäten, Fahrten und Reisen, sind nicht Bestandteil des kantonalen Rechnungskreises.

11. Kostenrechnung für Soziale Einrichtungen IVSE

(Kostenrechnung Curaviva)

Grundsätze

Für die Kostenrechnung gelten die kantonalen Richtlinien zur Rechnungslegung und zur Kostenrechnung von Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung. Bei der Führung einer Kostenrechnung sind drei grundsätzliche Aspekte zu beachten:

Die Kostenrechnung wird als Vollkostenrechnung geführt.

Die Kostenrechnung entspricht den periodengerechten Werten der Erfolgsrechnung.

In der Kostenrechnung werden Kosten und Erlöse nach dem Verursacherprinzip abgebildet und transparent verteilt.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen der kantonalen Richtlinien zu Rechnungslegung und zur Kostenrechnung von Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Rechnungslegung von Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung werden hiermit vom Departement des Innern genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Das Sozialamt des Kantons Schaffhausen kann mit einer Einrichtung andere Fristen für die Erfüllung bestimmter Vorgaben vereinbaren.

Schaffhausen, 23. Mai 2014

Die Departementsvorsteherin



Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin

13. Anhang

Beispiel für die stufenweise Tarifierpassung innerhalb von 5 Jahren. Als Referenztarif wird laufend der jeweils im Vorjahr aktualisierte Benchmark-Ansatz verwendet:

- Jahr 1: Pauschalen wie berechnet und vereinbart für Leistungsvereinbarung Jahr 1
- Jahr 2: Pauschalen Jahr 1 minus 25 % der Differenz zum Referenztarif
- Jahr 3: Pauschalen Jahr 2 minus 1/3 der Differenz zum 2015 Referenztarif
- Jahr 4: Pauschalen Jahr 3 minus 50 % der Differenz zum Referenztarif
- Jahr 5: Pauschalen gemäss aktualisiertem Referenztarif

Spätestens nach dieser Frist wird noch maximal der dann aktuelle Referenztarif angerechnet. Der Schwankungsfonds gemäss Ziff. 9.3 und ein allfälliges Beitragsdach gemäss Ziff. 9.2 werden jeweils prozentual der Entwicklung der Pauschalen angepasst. Die jeweils gültigen Pauschalen und weiteren Werte werden im Tarif-Anhang zur Leistungsvereinbarung festgehalten.